

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

13 (13.2.1813)

Großherzoglich Badisches
A n z e i g e - B l a t t
f ü r d e n

See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 13. Samstag den 13. Februar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Die Erneuerung der Obligationen betreffend.)

R. D. Nr. 1634. Auf einige von den Aemtern und Revisoraten des Dreisamkreises anher vorgelegte, und von uns mit Bericht an das Hochpreißliche Justizministerium einbegleitete Fragen wegen Erneuerung der Obligationen erfolgte unterm 9ten und praes. 26ten v. M. nachstehende höchste Verfügung:

ad 1. Ob, wenn nach Ablauf von 10 Jahren die Obligationen im Pfandbuch erneuert worden, auch ein neuer Schuldbrief gefertigt werden müsse, oder ob genüge, die geschehene Erneuerung auf dem ältern Schuldbriefe unter Hinweisung auf das Datum und Folium des Pfandbuches nur kurz anzumerken?

Antwort. Wenn es nicht in jedem einzelnen Fall Schwierigkeit hätte, das Original der ausgefertigten frühern Pfandurkunde bezubringen, welche der Gläubiger in Händen hat, und sie ufern aus der Hand geben wird, um sie dem Gericht zuzustellen; so würde man nichts dabey zu erinnern finden, wenn das Ortsgericht die Erneuerung des Eintrags auf die Rückseite der Urkunde bemerkt, und Datum und Blattsseite des Gerichtsbuchs allegirte, solches auch vom Amtsrevisorat beurkundet würde. Inzwischen wird doch dabey in die Augen fallen, daß hierunter Unredlichkeit leicht vorgehen kann, wenn ein Ortsvorgesetzter bey unterlassener Erneuerung späterhin eine angeblich geschehene Erneuerung fingirt, sie auf die Pfandurkunde später schreibt, ein früheres Datum angiebt, und in margine des Gerichtsprotokolls die Erneuerung nachträgt. Um somit die Sicherheit der Urkunden möglichenst zu handhaben, wird erforderlich seyn, aber auch genügen, wenn bey bedungenen Unterpändern auch nur der Schuldner vor dem Gericht erscheint, und anführt, daß er noch Schuldner sey, und das Unterspand erneuere: dieß wird in fortlaufender Reihe (nicht bloß ad marginem des vorigen Eintrags) dem alle zehn Jahre neu anzufangenden Gerichtsprotokoll einzutragen seyn, unter Bezug auf den letzten Eintrag; sofort wird hievon eine Abschrift dem Amtsrevisorat zuzustellen seyn, der in seinem Kontraktprotokoll sie aufnimmt, und beyheftet, und sofort wieder einen Protokollextract mit Sigill und Unterschrift dem Gläubiger oder Schuldner zustellt. Uebrigens tritt die Erforderniß der Erneuerung erst 10 Jahre nach Einführung des neuen Landrechts ein.

ad 2. Ob in dem letztern Fall die Beurkundung der Pfandschreiberey genüge, oder solche durch das Revisorat geschehen müsse?

Antwort. Besserer Ordnung wegen durch das Amtskreisforat wenigstens zu be-
glaubigen.

ad 3. Ob nicht wenigstens in dem Fall, wenn während des Zeitraums von zehn
Jahren das Unterpfind an einen andern Besitzer gekommen, und die Person des Schuld-
ners geändert worden, ein neuer Schuldbrief gefertigt werden müsse?

Antwort. Ohne Bewilligung des Gläubigers kann die Person des Schuldners nie
geändert werden; der Erbe tritt an die Stelle des Erblassers. Selbst den einzelnen Er-
ben ist der Gläubiger nicht schuldig, wider seinen Willen als Schuldner anzunehmen.
Auch bey einem Verkauf der verpfändeten Sache bleibt der vorige Schuldner verbunden,
und der Käufer ist ebenfalls dazu in subsidium verbunden, so weit die erkaufte Sache
reicht. Ob eine neue Verbriefung oder Eintrag in das Gerichtsbuch früher, als die Erneue-
rungszeit eintritt, statt finden solle, hängt von der Uebereinkunft des Gläubigers und
Schuldners ab. Zehen Jahre dauert in jedem Fall die Wirkung des eingetragenen nicht
durch Vertrag oder Urtheil aufgehobenen Pfandrechts.

ad 4. Ob, wenn die Eintragung durch das Revisorat geschehen müste, auch die bey
der ersten Eintragung gewöhnliche Taxen wieder bezahlt werden müßten?

Antwort. Bey dem neuen Landrecht ist nicht darauf abgehoben, die herrschaftlichen
Sporteln, oder etwa die Gebühren eines Revisors, der solche noch nach der alten Verfassung
bezieht, zu vermehren: Die Sicherheit der Unterpfinder war die Absicht des Gesetzgebers.
In den Fällen, wo die Person des Schuldners und Gläubigers, auch das Unterpfind selbst
sich nicht ändert, und nur Erneuerung wegen besorglichem Ablauf der Frist gesucht wird,
sind weder vom Ortsgericht noch vom Revisorat neue Sporteln zu beziehen, sondern bloß
eine verhältnißmäßige Schreibgebühr zu erheben, welche andurch bis auf weitere Verfügung
beim Ortsgericht im Ganzen, ohne auf Größe der Schuld zu sehen, für jede Erneuerung
auf 15 kr. bestimmt wird, nur das beim Revisorat noch der Betrag des Stempels mit 3 kr.
für den hinaus zu gebenden Extract anzusehen, aber weiter keine Siegelgebühr oder son-
stige Bemühung, von was Art es auch sey, in Anrechnung zu bringen ist.

ad 5. Ob die gesetzlichen Unterpfinder ebenfalls nach Umfluß von zehen Jahren er-
neuert werden müssen?

Antwort. Allerdings; inzwischen wird bey denjenigen, die keines Eintrags bedürfen,
(Forderungen der Ehefrauen an ihre Männer, der Pfleglinge an ihre Pfleger) wenn sie
auch nicht erneuert sind, dennoch das Unterpfindsrecht fortauern; hier aber gewöhnlich
der Gläubiger sich selbst melden, da es dem Schuldner um die Eintragserneuerung nicht so
sehr zu thun seyn wird, wie bey bedungenen Unterpfindern, bey welchen auf die nicht zei-
tliche Erneuerung der Gläubiger das Kapital aufkünden dürfte.

Diese höchste Verfügung wird sämmtlichen Landes- und Grundherrlichen Aemtern, dann
Revisoraten des Dreisamtkreises zur pünktlichen Nachachtung in vorkommenden Fällen an-
mit eröffnet.

Freyburg den 3. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

(Erinnerung an die Aemter: die Einsendung der Bevölkerungstabellen pro 1812 betreffend.)

R. D. Nr. 2022. Diejenigen Landes- und Grundherrlichen Aemter dieses Kreises,
welche mit der Bevölkerungstabelle pro 1812 noch im Ausstande hassen, werden hiemit er-
innert, diese Tabelle binnen 14 Tagen unsehlbar anher einzustellen.

Freyburg den 9. Februar 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.

von Roggenbach.

vdt. Güllmann.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Amt Ladenburg

(1) zu Ladenburg an den Mehthändler Theobald Eisenhauer vor dasigem Amtsrevisorat auf Donnerstag den 25ten Februar d. J. Morgens 8 Uhr;

(1) zu Feudenheim an die Georg Benzinger des jüngsten Eheleute vor dem Amtsrevisorat in Ladenburg auf Donnerstag den 4ten März d. J. Morgens 8 Uhr;

(1) zu Feudenheim an die Adam Griesheimers Eheleute vor dem Amtsrevisorat in Ladenburg auf Mittwoch den 10ten März d. J. Morgens 8 Uhr.

Aus dem

F. F. Justizamt Engen

(1) zu Engen an den Bürger Jobokus Dikreuter auf Freitag den 26ten Februar vor dasigem Amtsrevisorat.

Aus dem

Bezirksamt Stetten a. l. Markt

(2) zu Hartheim an den Bürger und Wagner Theodor Bosc auf Donnerstag den 25ten Februar d. J. vor dem Bezirksamt in Stetten. Aus dem

Bezirksamt Staufeu

(3) zu Eschbach an die Georg Strubischen Eheleute auf den 22ten Hornung d. J. vor der Theilungskommission im Gemeindevirthshaus zu Eschbach. Aus dem

Bezirksamt Ueberlingen

(3) zu Ueberlingen an den Kieffermeister Conrad Luz auf den 22ten Hornung d. J. vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat.

Aus dem

Bezirksamt Kleinlaufenburg

(2) zu Hennen an die Alois Bucher-

schen Eheleute auf den 26ten Februar d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Großherzogl. Amtsrevisorat in Kleinlaufenburg.

Schuldenliquidation des Anton Winkler zu Ringsheim.

(1) Wer an den nunverstorbenen ehemaligen Stubenwirth Anton Winkler eine rechtmäßige Forderung zu haben glaubt, wird bey Vermeidung des Ausschlusses aufgefordert, solche am 1ten März d. J. bey der Commission im Stubenwirthshaus zu Ringsheim einzugeben, und die erforderliche Beweisurkunden vorzulegen.

Zugleich wird Jedermann gewarnt, diesem herumziehenden liederlichen Menschen nichts zu borgen, da jede ohne Einwilligung seines Pleggers Kaver Bosc eingegangene Schuld als unstatthaft wird erkannt werden.

Ettenheim den 1. Februar 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Donsbach.

Ediktalsvorladung und Kaufsantrag.

(3) Nachdem der hiesige Bürger und Schmied Joseph Deutschmann sich außer Stande erklärt hat, die Bedingungen, unter welchen seine Gläubiger vor 2 Jahren einen Stundungsvergleich mit ihm abgeschlossen, zu erfüllen, so wird hiemit die Sant gegen ihn erkannt, und ergeht an alle diejenigen, welche eine rechtmäßige Forderung an ihn zu machen haben, und selbe nicht schon bey der vor 2 Jahren gegebenen Richtigsstellung angezeigt haben, die Aufforderung, sich bey Strafe des Ausschlusses Mittwoch den 17ten Februar l. J. in Person, oder durch Bevollmächtigte bey unterzeichneter Stelle zu melden, um ihre Ansprüche zu erweisen.

Am Mittwoch den 24ten Februar wird sodann in dem hiesigen Wirthshause zur Krone das sämmtliche liegende und fahrende Vermögen des Santsmanns, welches in einem zweystöckigen Wohnhause, worinn eine Schmiede befindlich, mehrere Gärten, 40 Fauchert Ackerfeld, zerschiedenen Ackergeräthschaften, einem Schmiedhandwerkszeuge ic. besteht, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, welches den Kaufsüchhabern mit der weitem Eröffnung hiemit bekannt gemacht wird, daß

der größte Theil des Kauffchillings gegen hinlängliche Versicherung stehen bleiben könne.

Seiten am kalten Markt den 27. Jenner 1813.

Markgräflich Badensches Justizamt.

Bleibinhaus.

Schuldenliquidation des Martin Meyers zu Ebringen.

(2) Die ausschweifende Lebensart Martin Meyers, Dehlers Sohn in Ebringen, hat eine solche bekannte Schuldenlast herbeigeführt, daß für die Bezahlung aller seiner Creditoren gegründete Besorgnisse sich erheben.

Um nun über den Stand des Vermögens in völlige Gewisheit zu kommen, werden alle diejenigen, welche an den gedachten Meyer eine Forderung zu machen haben unter Androhung der Präjudiz, im Richterscheinungsfall künftig nicht mehr gehört zu werden, auf Donnerstag den 25ten Februar d. J. vor der geordneten Kommission im Gasthaus zum Ochsen in Wolfenweiler zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, andurch vorgeladen.

Freyburg den 26. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.

Wundt.

Schuldenliquidation des Johann Jakob Bürgin von Haltingen.

Die Schuldenliquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht mit dem Schuhmacher Johann Jakob Bürgin von Haltingen wird Montags den 22ten Februar d. J. in dem Hirschwirthshaus in Haltingen gepflogen werden.

Wer also an sein Vermögen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, soll sich zu obgedachter Zeit mit den Beweisurkunden an dem bestimmten Ort um so gewisser einfinden und seine Forderung liquidiren, als er sonst bey dem eingeleiteten Gantverfahren damit nicht mehr zugelassen werden wird.

Verfügt Börrach den 21. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deimling.

Schuldenliquidation der Johann Georg Kamüller'schen Wittive zu Haltingen.

Die Schuldenliquidation und Verhandlung über das Vorzugsrecht bey der Johann Georg Kamüller'schen Wittive Barbara, geborne Schlotterin von Haltingen, wird

Montags den 22ten Februar d. J. in dem Hirschwirthshaus in Haltingen gepflogen werden.

Wer also an deren Vermögen eine rechtmäßige Forderung zu machen hat, soll sich an obgedachtem Tag an dem bestimmten Ort einfinden und seine Forderung liquidiren, als er sonst von den Gantverhandlungen zurückgewiesen werden würde.

Börrach den 18. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Deimling.

Schuldenliquidation der Caspar Beckeschen Eheleute zu Ettenheimweiler.

(2) Zu Liquidirung der Vassalschulden der Caspar Beckeschen Eheleute von Ettenheimweiler wurde Donnerstag der 25te künftigen Monats anberaumt.

Es werden demnach sämtliche Gläubiger, welche irgend eine rechtmäßige Forderung aufweisen können, hiedurch aufgefordert, sich unter Mitbringung der Beweisurkunden am bestimmten Tage bey Großherzogl. Amtsrevisorate dahier um so mehr einzufinden, als sie nachher mit ihren Forderungen nicht mehr angehört, sondern hiemit ausgeschlossen werden müßten.

Ettenheim am 28ten Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Schuldenliquidation des verstorb. Franz Ullmann von Breyfach.

(3) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Junst- und Kiefermeisters Franz Ullmann dahier ist die Gant erkannt, und zur Schuldenliquidation so wie zum Versuch der Güte Tagfahrt auf den 24ten k. M. Hornung angeordnet, wobey dessen sämtliche Gläubiger auf dem k. k. städtischen Rathhause bey Verlust ihrer Forderungen zu erscheinen haben.

Breyfach den 20. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Aus Auftrag und bey Verhinderung des Oberamtmanns

Roys.

Gannt. Erkenntniß.

(2) Gegen den hiesigen Handelsmann und Bürger Caspar Grandu wird andurch der Gantprozeß erkannt und der Anfang des

Zahlungsvermögens vom 19ten d. M. an festgesetzt.

Befügt Karlsruhe den 26. Jenner 1813.
Großherzoglich Badisches Stadtamt.
Gr. v. Benzel-Sternau.

Vorladung des Prosper Gantert von Uehlingen.

(1) Prosper Gantert von Uehlingen, den 24ten November 1790 geboren, Schmidt-knecht, mit einem Wanderbuch vom 18ten Febr. 1811. versehen, ist nach seiner frühern Nummer pro 1813 zum Soldaten bestimmt, hat sich aber auf diese Nachricht von Säckingen, wo er in Arbeit gestanden, unwissend wohin entfernt.

Derselbe wird deswegen hiemit vorgeladen, sich binnen 6 Wochen vor dahiesigem Amt zu stellen, oder zu erwärtigen, daß nach der Landeskonstitution gegen ihn verfahren werde.

Jede obrigkeitliche Behörde wird zugleich dienstfreundlich ersucht, demselben im Betretungsfall sein Wanderbuch abzunehmen, und ihn gegen Ersatz der Kosten gefänglich anhero liefern lassen zu wollen.

Bettmaringen am 6ten Februar 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
G. Martin.

Vorladung des Johannes Reichensperger von Obergimpen.

(1) Der, aus der Reservistenklasse des Jahres 1792 zum Altindienste berufene Johannes Reichensperger von Obergimpen, ein Schuster, wird hiedurch vorgeladen, binnen 6 Wochen a dato zu erscheinen, und seine Dienstpflicht zu erfüllen; widrigenfalls gegen ihn das Rechtliche verfügt werden wird.

Obergimpen den 28ten Jenner 1813.
Grundherrliches Justizamt.
Reichard.

Vorladung Entwichener.

(1) Der Train-Soldat Aloys Stok von Frickingen ist von dem im Norden stehenden Großherzogl. Bad. Armeecorps, und der bey dem Depots des leichten Infanterie-Bataillons gestandene Norbert Niedmann von Klustern aus der Garnison in Karlsruhe desertirt.

Dieselben werden anmit vorgeladen, sich binnen 3 Monaten bey unterfertigtem Amte zu stellen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß

gegen sie nach denen bestehenden Gesetzen verfahren werden würde.

Heiligenberg den 1. Hornung 1813.
Fürstl. Fürstbergisches Justizamt.
Clavel.

Vorladung des Johann Nepomuk Horber von Freyburg.

(1) Johann Nepomuk Horber von hier, welcher sich in einem Alter von 53 Jahren befindet, ist schon vor 35 Jahren als Beckerknecht auf die Wanderschaft gegangen, ohne seit dieser Zeit etwas von sich hören zu lassen.

Auf Ansuchen seiner nächsten Verwandten wird daher gegen ihn auf Kundschaftserhebung erkannt, und der gedachte Nepomuk Horber, oder dessen sonstige Erben oder wer immer einen Anspruch auf sein in 1050 fl. bestehendes Vermögen machen zu können glaubt, hiemit aufgefordert, sich innerhalb eines Jahrs und 6 Wochen um so gewisser bey diesem Stadtamte zu melden, widrigenfalls dasselbe seinen nächsten Auerwandten gegen Caution eingewortet werden wird.

Freyburg den 1. Februar 1813.
Großherzogliches Stadtamt.
von Jagemann.

vdt. Risch.

Ediktalvorladung des Joh. Georg Hecke von Krozingen.

(1) Johann Georg Hecke von Krozingen, seiner Profession ein Becker, ist vor 28 Jahren in die Fremde gegangen, von dessen Leben oder Tod seither nichts mehr bekannt wurde.

Derselbe oder dessen allenfällige Erben werden daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist um so gewisser dahier zu melden, als sonst desselben unter Vögschaft stehendes Vermögen von 164 fl. 50 kr. den nächsten Auerwandten in fürsoralichen Besitz würde abgegeben werden.

Freyburg den 3. Februar 1813.
Grundherrlich von Pfirdisches Amt.

Dr. Sauter.

Vorladung des Franz Joseph Häfeler von Eitenheim.

(1) Der Beckerknecht Franz Joseph Häfeler von hier hat sich vor 18 Jahren auf die Wanderschaft begeben, und seit 14 Jahren hat man keine sichere Kunde von seinem Leben und Aufenthalt.

Da ihm inzwischen kein mütterliches Vermögen von 1970 fl. angefallen ist, so wird derselbe oder dessen allenfallige Leibeserben hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist sich dahier zu stellen oder Nachricht anher zu geben, ansonst das Vermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz wird gegeben werden.

Ettenheim den 1. Februar 1813.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Donsbach.

Obrigkeitliche Kundmachungen.

Landesverweisung.

(1) Dominik Fleiß von Gruhl, im Hohenzoller-Sigmaringischen, ist nach der, vermög. hohen Hofgerichtlichen Urteils vom 24. November 1812. Nr. 1750. wegen Diebstahls erlassenen achtwöchigen Gefängnißstrafe nebst einfacher körperlicher Züchtigung der Großherzoglich Badischen Lande verwiesen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signalement.

Derselbe ist 16 Jahr alt, 5 Schuh 3 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, niedere Stirne, kleine Nase und Mund, ein längliches Angesicht mit vielen Sommerflecken.

Dessen bey der Entlassung getragene Kleidung bestand in einem blau lüchenem Westen mit weißen Knöpfen, lang zerissenen leinenen Beinkleidern, floretseidenen Halstruch, leinenen Strümpfen, Riemenstüben und einem schwarzen runden Hut.

Baden den 1. Februar 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Schnecker.

Mundtoterklärung des Joseph Dreher von Guggenhausen.

(1) Durch Beschluß vom heutigen wurde Joseph Dreher von Guggenhausen, Vogt. amts Heudorf, im ersten Grad mundtoter erklärt, und ihm Bürgermeister Franz Joseph Schmid vom letzten Ort als Pfleger gesetzt, ohne dessen Bewilligung er keine der im Sag. 513. des L. R. genannten Handlungen vorzunehmen kann.

Welches zu Jedermanns Warnung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stoßach den 28. Jenner 1813. P.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Müller.

Mundtoterklärung des Alois Hilpert vom Bürglen.

(3) Alois Hilpert, lediger volljähriger Bürgersohn von Bürglen, ist wegen leichtsinnigen Schuldenmachen im ersten Grad fürwundtoter erklärt, und ihm sein Stiefvater Joseph Gamp von da zum Pfleger bestellt.

Welches hierdurch öffentlich verkündet wird.
Waldshut den 20. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Föhrenbach.

Strafurtheilspublikation.

Nachdem der miltzpflichtige Joseph Anton Eckert, Bäckernecht von Ehrenstetten, der ergangenen Vorladung nicht gefolgt ist, so wird derselbe hiemit zu Folge hohem Kreisdirektorial-Beschlusses vom 3ten Dezbr. v. J. seines Ortsbürgerrechts und Vermögens verlustig erklärt.

Freyburg den 10. Februar 1813.
Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.
Wundt.

Strafurtheilspublikation.

(1) Durch Verfügung des Großherzogl. Hochlöbl. Wiesenkreis Directorii vom 22ten v. M. Nr. 905. ist gegen den Refrakteur Nikolaus Hildenbrand von Waldshut Vermögens. Confiskation und Verlust seines Ortsbürgerrechts erkannt; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Waldshut den 1. Februar 1813.
Großherzogliches Bezirksamt.
Föhrenbach.

Strafurtheilspublikation.

(3) Durch Beschluß des Großherzoglichen Directoriums des Neckarkreises vom 12ten d. Nr. 1087. ist der in Spanien desertirte Joseph Dreunel aus Mannheim seines Gemeinde- und Bürgerrechts für verlustig erklärt und sein Vermögen konfiszirt.

Mannheim den 15. Jenner 1813.
Großherzogl. Badisches Stadtamt.
Kupprecht.

Berschollenheits-Eklärung.

(2) Undurch wird der unterm 8ten Dezbr.

1810 öffentlich vorgeladene abwesende Friederich Georg Schafhäuser von Mühlbürg für verschollen erklärt, und dessen dahier befindliche Pflanzungsvermögen den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Verfügt Karlsruhe den 23. Jenner 1813.
Großherzoglich Badisches Stadtmamt.
Gr. v. Benzel. Sternau.

Kaufanträge.

Haus- und Garten-Verkauf.

(2) Durch hohe Kreisdirektorialverfügung ist diesseitiger Stelle der Verkauf des Jägerhauses sammt Zugehörde in Gündlingen, Dreysbacher Amts, aufgetragen worden.

Dieses Verkaufsobjekt besteht in einem einstöckigen Wohnhaus, mitten im Dorf gelegen, sodann Stallung für eine Kuh, ein Schweinstall, Platz zu Holz und Futter, einem Pferd stall für 8 Pferde, und endlich 3 Mannsmad Garten bey dem Haus gelegen.

Der Verkauf wird Donnerstags den 18ten d. M. Nachmittags um 2 Uhr im Wirthshaus zum Rebstock daselbst mittelst öffentlicher Steigerung vorgenommen werden, woben die Hauptbedingungen statt finden, daß der Kaufschilling in 6 verzinnslichen Jahrsterminen in klingender Münze gezeihen, jeder auswärtige Liebhaber sich mit einem Vermögensattestat versehen und endlich hohe Ratification vorbehalten bleiben solle.

Wasenweiler den 1. Februar 1813.
Großherzogl. Domänenverwaltung Altbreisach.
Dorn.

Weyer-Verkauf oder Verpachtung.

(2) Zu Folge Hochverehrlichen Direktorialbeschlusses wird den 23ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr der 12 Fauchert große herrschaftliche sogenannte Wollmatinger Weyer nach denen bey Domainenverkäufen gesetzlich bestimmten Bedingungen, im Wege öffentlicher Steigerung veräußert, und zugleich damit ein Versuch zur Verpachtung auf 10 Jahre gemacht werden.

Kauf- oder Pachtlustige haben sich am obbestimmten Tag und Stunde in dem Wirthshause zum Löwen in Wollmatingen einzufinden.

Hegne den 2. Februar 1813.

Großherzogl. Domänenverwaltung.
Lumb.

Mobilien-Versteigerung.

(3) Montags den 15ten d. und die folgenden Tage werden aus der Verlassenschaft des Heern Hauptmanns Bauer dahier folgende Mobilien öffentlich versteigert, als: Silber, Pretiosen, männliche Kleidungsstücke, Betten, Weißzeug, Zinn- Kupfer- und Eisengeschir, und verschiedene andere Hausgeräthschaften; sodann 4 Schweine, 2 aufgerichtete Wagen, und anderes Pferd- und Baurengeschir.

Freyburg den 4. Februar 1813.

Großherzogliches Stadtmamtscriverat.
Glockner.

Herrschaftlicher Haus- und Güter-Verkauf.

(3) In Folge hoher Verfügung des Großherzoglich Hochlöblichen Direktoriums des Donaunkreises vom 24. Oktober v. J. Nr. 11957. werden die herrschaftlichen Felder im Rindis, Bogten Rohrhartsberg, Eyberger Herrschaft, mit einem Haus, worauf eine Wirthschafts- und Mühlegerechtigkeit haftet, dem öffentlichen Verkauf ausgesetzt und versteigert.

Auf dem Haus ruhet das Takern- und Mablrecht, und ist in Rücksicht seiner Lage, weil es am Fuß des Rindisbergs steht, als Wirthshaus unentbehrlich.

Die zu demselben verkaufenden Grundstücke bestehen:

- a) in 5 Fauchert 258 Ruthen Matten,
- b) in 4 — 196 — Acker,
- e) in 16 — 69 — Waidfeld.

Summa 26 Fauchert 163 Ruthen.

Die bey allen herrschaftlichen Güterverkäufen gewöhnlichen Bedingungen sind hier auch folgende:

1. Geschieht die Zahlung in sechs auf einander folgenden mit 5 pCto. verzinnslichen Jahrsterminen.
2. Bey jedem Termin muß 1 Quart in baarem Gelde bezahlt, die übrigen 3 Quart aber können in Großherzogl. Bad. Amortisationsklassen-Obligationen abgeführt werden.
3. Wird bis zur gänzlichen Abführung des

Rauffchillings gnädigster Herrschaft das Unterpandsrecht vorbehalten.

4. Unterliegt das Wirthshaus und die dazu gehörigen Grundstücke dem Zehenden und gewöhnlichen Staatslasten gleich andern Privatgütern.

5. Wird sich die höhere Ratifikation vorbehalten.

Diese Versteigerung wird Montag den 15. Hornung d. J. Vormittags 9 Uhr im Schwanenwirthshaus in der Schonach vorgenommen, wozu die Liebhaber unter dem Besonderen eingeladen werden, daß sich dieselben über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse oder legale Bürgschaftsurkunden, so wie auch über sittlichen Lebenswandel auszuweisen haben.

St. Georgen den 15. Jenner 1813.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Beck.

Vacht-Anträge.

Schaaflweide-Verleihung.

(1) Samstag den 27ten d. M. wird die Schaaflweide im Langenhart für ohngefähr 150 Stück auf dieses Jahr im Meistboth verpachtet werden; wozu sich die Liebhaber im dortigen Wirthshaus früh 9 Uhr einfinden, Fremde aber obrigkeitliche Vermögenszeugnisse beybringen mögen.

Möskirch den 6. Februar 1813.

Fürstlich Fürstenberg. Auktionsrevisorat.
v. Schwab.

Verpachtung herrschaftlicher Matten in Haglach.

Dienstag den 16ten dieses Nachmittags 1 Uhr werden in dem Wirthshaus zum Ochsen in Haglach nachfolgende in dasigem Banne gelegene landesfürstliche Matten, auf die 3 Jahre 1813, 14 und 1815. an die Meistbiethenden öffentlich verpachtet werden, als:

- 1 Zweitel an der Bezenhauser Bannscheide;
- 1 halbe Fuch die Fliegenmatte genannt,
- 1 halb Zweitel am Mähnenackel,
- 1 Viertel 43 Ruthen daselbst.

Freyburg am 3ten Februar 1813.

Großherzogliche Oberverwaltung.
Meß.

Verpachtung herrschaftlicher Matten und Aecker in Ufhausen.

Dienstag den 16ten dieses Nachmittags 4 Uhr werden auf der Gemeindestube zu Ufhausen nachbenannte Landesfürstliche Güter auf die 3 Jahre 1813, 14 und 1815. an die Meistbiethenden verpachtet werden, als:

3 Fuch Aecker auf dem Breitenacker in 3 gleichen Abtheilungen,

3 Viertel Matten ob Ufhausen,

1½ Fuch Matten in der hintern Stube, in 3 gleichen Abtheilungen.

1½ Fuch Matten in der vordern Stube, in 2 Abtheilungen.

Freyburg am 3ten Februar 1813.

Großherzogliche Oberverwaltung.
Meß.

Dienst-Anträge.

Vakanter Lehrerdienst.

(3) Durch den Tod des Lehrers Jakob Schoch von Weiterdingen ist der dasige Schul- und Mesmerdienst in Erledigung gekommen.

Derselbe trägt an baarem Geld 165 fl. 30 kr. Naturalien 17 fl. 42 kr. Vornutzungen 41 fl. und Accidenzien 25 fl.

Die Competenten um diese Stelle haben sich unter Anlegung der erforderlichen Fähigkeits- und Sittlichkeitszeugnisse binnen vier Wochen dahier zu melden.

Stoßach den 15. Jänner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Müller.

Vakanter Schulldienst.

(2) Auf das jüngsthin erfolgte Ableben des Lehrers und Mesmers Anton Kurz zu Bezenbrunn ist der dortige Schul- und Mesmerdienst in Erledigung gekommen.

Es haben sich daher alle diejenigen, welche um diesen Dienst, der circa 200 fl. erträgt, zu competiren gedenken, innerhalb einer Zeitfrist von 4 Wochen unter Vorweisung der erforderlichen Befähigungszeugnisse bey unterfertiger Behörde zu melden.

Heiligenberg den 23. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.
J. Clavel.